

## Stellungnahme zum Regierungsentwurf

# „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ vom 8. Januar 2021

### Zu § 7 Abs. 7 Satz 3: Systembeteiligungspflicht (Nr. 7c des Gesetzentwurfs)

In § 3 Absatz 14c VerpackungsG-Entwurf wird folgende Definition für Fulfillment-Dienstleister neu aufgenommen:

*Fulfillment-Dienstleister ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen für Vertreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpacken, Adressierung und Versand von Waren, an denen sie kein Eigentumsrecht hat. Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfillment-Dienstleister.*

§ 7 Absatz 7 Satz 3 VerpackungsG-Entwurf verbietet es Fulfillment-Dienstleistern, Dienstleistungen unter Verwendung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu erbringen, „wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben;“

Nachfolgend heißt es:

*umfasst die Tätigkeit eines Fulfillment-Dienstleisters das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, so gilt der Vertreiber der Waren, für den der Fulfillment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller nach Absatz 1 Satz 1.*

Schließlich wird § 9 Abs. 5 VerpackungsG-Entwurf um folgenden Satz ergänzt:

*Fulfillment-Dienstleister dürfen keine der in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen erbringen, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind.*

Die Anwendung dieser Neuregelung auf die arbeitsteiligen Lieferbeziehungen in der deutschen Buchbranche würde bei Versandverpackungen zu einer teilweisen Verlagerung der Systembeteiligungspflicht von Dienstleistern auf Verlage und Buchhandlungen führen und bei diesen

einen extrem hohen Mehraufwand verursachen, ohne dass die ökologische Wirksamkeit des Verpackungsgesetzes hierdurch erhöht würde.

#### Zur Erläuterung:

Die deutsche Buchbranche ist traditionell arbeitsteilig aufgestellt. Verlage und Buchhandlungen werden bei Lagerhaltung, Belieferung, Auslieferung und dem Versand von Büchern durch eine Vielzahl von Dienstleistern im sog. Zwischenbuchhandel, wie zum Beispiel Verlagsauslieferungen, Barsortimente etc. unterstützt.

Teilweise agieren diese Branchenteilnehmer im Zwischenbuchhandel und im Bereich Verlagsauslieferung auf Kommissionsbasis, also im Namen und auf Rechnung von Verlagen oder Buchhandlungen. Auch übernehmen sie für ihre Kommittenten die in der Definition aufgezählten Dienstleistungen „Lagerhaltung, Verpacken, Adressierung und Versand von Waren“, und zwar von Büchern, „an denen sie kein Eigentumsrecht“ haben.

Auch der Online-Versandhandel mit Büchern wird insbesondere für unabhängige stationäre Buchhandlungen oft über große Dienstleister wie Libri, Genialokal (eBuch), KNV Zeitfracht, Umbreit oder Zentrallager von Einkaufsverbänden abgewickelt.

Alle diese Dienstleister wären daher auch als „Fulfilment-Dienstleister“ im Sinne des Verpackungsgesetz-Entwurfs anzusehen.

Die Lieferbeziehungen sind kleinteilig organisiert, die rechtliche Ausgestaltung ebenso vielfältig – mal wird zum Bsp. das Barsortiment auf Kommissionsbasis tätig, mal handelt es im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Soweit bei der Versendung von Büchern systembeteiligungspflichtige Verpackungen verwendet werden, werden diese vom Dienstleister ausgewählt und beschafft, unabhängig davon, ob er auf Kommissionsbasis tätig wird oder auf eigene Rechnung agiert. Die Verlagerung der Verantwortlichkeit für Registrierung und Systembeteiligung vom tatsächlichen Verwender der Versandverpackung auf den Kommittenten/Verlag/Buchhändler, führt zu unnötigen Komplikationen und erhöht nicht die ökologische Wirksamkeit des Verpackungsgesetzes.

Sie kann in Einzelfällen, wie nachfolgend geschildert, sogar zur Verwendung von mehr Versandverpackungen führen: Eine Verlagsauslieferung übernimmt üblicherweise die Auslieferung nicht nur für einen, sondern für mehrere Verlage. Geht nun die Bestellung eines Endkunden ein, der Bücher verschiedener Verlage auf einmal bestellt (häufig bei institutionellen Endkunden wie z.B. Bibliotheken), so verpackt die Verlagsauslieferung die Bestellung in eine gemeinsame Versandverpackung. Welchem Verlag sollte nun die Versandverpackung zugeordnet werden? Um Problemen bei der anteiligen Zuordnung der Versandverpackung auf verschiedene Verlage aus dem Wege zu gehen, würde die Verlagsauslieferung wahrscheinlich die Bestellung nach Verlagen getrennt in mehreren Versandverpackungen auf den Weg bringen.

Der Kommittent/Verlag/Buchhändler seinerseits hat keinen Einblick darin, welche Art und Menge von Versandverpackungen der Dienstleister als „Fulfilment-Dienstleister“ einsetzt. Er müsste sich diese Informationen zunächst vom Fulfilment-Dienstleister holen, um dann entsprechende Meldungen beim System und beim Register abzugeben und dies alles, ohne selbst Einfluss auf die Auswahl und Verwendung der Versandverpackungen zu haben. Die Umsetzung der Gesetzesänderung wird weiter dadurch erschwert, dass ein und derselbe Dienstleister Versandverpackungen sowohl für Kommissionsware als auch für eigene Ware, die er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung versendet, verwendet. Für erstere wäre der Kommittent systembeteiligungspflichtig, letztere müsste der Dienstleister selbst beim System melden.

Es wäre daher für alle Beteiligten einfacher und sachgerecht, wenn der Dienstleister in jedem Fall für die von ihm verwendeten Verpackungen systembeteiligungspflichtig wäre.

Laut Regierungsentwurf hat die Gesetzesänderung zum Ziel, die Durchsetzung der Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung im Bereich des Versandhandels insbesondere aus dem Ausland zu verbessern. Die Neuregelung sollte jedoch den Versandhandel und die Lieferabläufe im Inland nicht unnötig verkomplizieren und belasten. Sofern Auftraggeber und Fulfilment-Dienstleister im Inland sitzen, kann eine Erfassung der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen umfassend und sachgerecht bei dem Dienstleister erfolgen, der die Versandverpackung tatsächlich verwendet bzw. erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 14 VerpackungsG).

Frankfurt am Main, 26.04.2021

Christina Schorling, Rechtsabteilung Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.